



Waldschutzinfo Nr. 03 / 2015

Zulassung von Pflanzenschutzmitteln

Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) wird von Verbänden der Land- und Forstwirtschaft, den Herstellern, Politikern und Naturschutzorganisationen sowie den beteiligten Behörden oft kontrovers diskutiert. Es werden Harmonisierung bei der Zulassung, größere Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln, mehr Schutz für Verbraucher und Natur, gelegentlich auch Zulassungsverbote gefordert. Nachfolgend soll das komplexe Verfahren der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in groben Zügen erläutert werden.

Verfahren der amtlichen Zulassung

Die Zulassung, Verwendung und das Inverkehrbringen von PSM ist auf EU-Ebene durch diverse Verordnungen und Richtlinien geregelt. Im Rahmen der Harmonisierungsprozesse wurden die Europäischen Rechtsnormen in nationale Gesetze umgesetzt. In Deutschland wurde dies mit dem Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281) erreicht.

An der Zulassung und Genehmigung einzelner Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel (PSM) sind verschiedene Behörden sowie die Pflanzenschutzmittelhersteller beteiligt. Die amtliche Prüfung und Zulassung eines Pflanzenschutzmittels erfolgt nur auf Antrag des Herstellers oder anderer juristischer Personen, nicht durch Initiative der Behörden. Innerhalb der Europäischen Union (EU) wird ein zweistufiges Zulassungssystem angewendet. In der ersten Stufe muss eine Genehmigung des Wirkstoffs durch die EU-Kommission aufgrund der Bewertung durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Experten aus den Mitgliedstaaten erfolgen. Dies ist eine zentrale Voraussetzung für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in den Mitgliedstaaten, denn es werden nur PSM mit zugelassenen Wirkstoffen auch national zugelassen.

In der zweiten Stufe erfolgt die nationale Zulassung eines PSM, das meist aus dem zugelassenen Wirkstoff und verschiedenen Zusatzstoffen (Safener, Synergisten, Formulierhilfsstoffe usw.) besteht. Diese Zulassung ist ein Verwaltungsakt, mit dem die zuständige Behörde eines Mitgliedsstaates das Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzmittels auf ihrem Gebiet erlaubt. Mit der Einführung der "Zonalen Zulassung" im PflSchG 2012 können Antragsteller die Zulassungen auch für mehrere Mitgliedsstaaten in einer der drei Zonen (Nord, Mitte und Süd) beantragen. Ein Mitgliedstaat nimmt stellvertretend die Bewertung (sog. Zonale Bewertung) vor, die anderen Staaten erteilen anschließend auf Basis dieser Bewertung in einem verkürzten Verfahren ebenfalls eine Zulassung. Bei bestimmten Mitteln, u.a. zur Saatgutbehandlung, können Zulassungen auch zonenübergreifend erteilt werden. Aktuelle Informationen über zugelassene Pflanzenschutzmittel sind im Internetangebot des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zu finden (www.bvl.bund.de/infopsm).

In Deutschland ist für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zuständig. Das BVL entscheidet dabei im Benehmen mit dem Julius Kühn-Institut (JKI), dem Bundesamt für Risikobewertung (BfR) und

im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt (UBA). Vor der Zulassung werden PSM hinsichtlich Umweltverhalten und Auswirkungen auf den Naturhaushalt (UBA), Wirksamkeit, Pflanzenverträglichkeit und Nutzen (JKI), toxikologische Auswirkungen auf Mensch und Tier (BfR) sowie die chemischen, physikalischen und technischen Eigenschaften (BVL) bewertet. Anschließend wird, ausgehend von dieser Bewertung der Risiken, durch das BVL ein Risikomanagement erstellt.

Das BVL entscheidet nach Prüfung der Unterlagen des Antragstellers, der Risikobewertungen der beteiligten Behörden und anderer Erkenntnisse (u.a. Wissenschaft, Literatur), ergänzt notwendige Risikomanagementmaßnahmen, setzt Auflagen und Anwendungsbestimmungen und Bestimmungen zur sachgemäßen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln fest. Eine Zulassungsentscheidung fällt dabei nur unter der Voraussetzung, dass PSM unter Berücksichtigung bekannter Kumulations- und Synergieeffekte keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen oder Tieren oder auf das Grundwasser haben dürfen.

Das BVL veröffentlicht seit Juli 2009 Zulassungs- und Genehmigungsberichte aus den Zulassungs- und Genehmigungsverfahren für Pflanzenschutzmittel auf seiner Internetseite.

Sonderregelungen

Neben der normalen Zulassung haben im Wald Sonderregelungen für Notfallsituationen (Art. 53 der VO-EG 1107/2009) und geringfügige Verwendung (Art. 51 der VO-EG 1107/2009 und §22(2) PflSchG) eine besondere Bedeutung. Das BVL, bei Anwendung im Einzelfall auch die zuständige Landesbehörde, können ohne die Beteiligung der anderen Bewertungsbehörden unter bestimmten Bedingungen auf Antrag Genehmigungen für die Anwendung eines bereits zugelassenen PSM in einem anderen als dem mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet erteilen. Das BVL legt großen Wert darauf, dass hierbei nur nach fachlichen Kriterien bewertet wird.

Parallelhandel

Aufgrund der Freiheit des Warenverkehrs in der EU ist es möglich, ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel in einem anderen Mitgliedsstaat zu erwerben und dann in Deutschland anzuwenden bzw. zu vertreiben. Für diesen sog. Parallelhandel ist keine neue Zulassung, sondern für Händler und den Anwender, der entsprechende Pflanzenschutzmittel für den Eigengebrauch nach Deutschland bringt, lediglich eine Genehmigung erforderlich, welche beim BVL zu beantragen ist. Sofern das betreffende Pflanzenschutzmittel in einem EU-Staat zugelassen ist und die Zusammensetzung einem in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel (Referenzmittel) entspricht, wird die Genehmigung erteilt. Eine Liste der erteilten Genehmigungen für den Parallelhandel ist auf der Homepage des BVL zu finden.